



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 2 V 2389/19

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch Richter Ziemann, Richter Bogner und Richterin Schröder am 18. Oktober 2019 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 18.10.2019 gegen eine Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 18.10.2019, mit der unter anderem am 19.10.2019 im Zeitraum von 11Uhr bis 20 Uhr Fanmärsche in einem näher beschriebenen Verbotsbereich in der Innenstadt Bremen untersagt werden.

Der Eilantrag hat keinen Erfolg.

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist unbegründet. Der Kläger hat seinen Antrag in sachdienlicher Weise umgestellt, nachdem die Antragsgegnerin die Allgemeinverfügung vom 16.10.2019 für nichtig erklärt und eine neue inhaltsgleiche Allgemeinverfügung am 18.10.2019 erlassen hat.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wurde hinreichend begründet gemäß § 80 Abs. 3 VwGO.

Im Rahmen des § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO trifft das Gericht eine eigene, originäre Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem von der Behörde geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache maßgeblich zu berücksichtigen.

Vorliegend kann weder von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids noch von dessen offensichtlicher Rechtswidrigkeit ausgegangen werden. Die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers sind vielmehr als offen zu beurteilen. Bei dieser Sachlage ergibt die Abwägung der widerstreitenden Interessen im vorliegenden Fall ein überwiegendes Interesse der Antragsgegnerin, am sofortigen Vollzug der Allgemeinverfügung, gegenüber dem Interesse des Antragstellers, von der Untersagungsverfügung vorläufig verschont zu bleiben.

Die Kammer erachtet es insbesondere für klärungsbedürftig, ob die Allgemeinverfügung im Hinblick auf den Begriff „Fanmarsch“ hinreichend bestimmt im Sinne des § 37 Abs. 1 BremVwVfG ist. Insoweit bezieht sich die Antragsgegnerin im Rahmen der Begründung zwar auf eine Größenordnung von 500 bis 1000 oder mehr Personen. Es ist jedoch zu prüfen, ob von der Allgemeinverfügung dennoch kleinere Gruppierungen erfasst werden.

Im Übrigen ist fraglich, ob die Verfügung im Hinblick auf die durch die Verbotserfügung folgende Einschränkung für alle nicht-gewaltbereiten Fangruppen verhältnismäßig ist. Auch wenn in der Verfügung von Einzelfallprüfungen bei Einzelpersonen oder Kleingruppen die Rede ist, ist bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits fraglich wie genau diese Prüfung erfolgen soll und ob es gewährleistet werden kann, diese Gruppen von der großen Gruppe aller gleichzeitig anreisenden Fans zu trennen. Einer genaueren Prüfung bedarf zudem die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung durch Aushang in der Behörde und Veröffentlichung auf der Internetseite für amtliche Bekanntmachungen in Bremen. Es ist insoweit zu prüfen, ob die Verfügung oder ein Hinweis auf ihre Bekanntmachung nicht zusätzlich gemäß § 2 S. 2 des Bremischen Bekanntmachungsgesetzes vom 25.11.2015 (Brem.GBl. 2014 S. 551) in der Tageszeitung vor dem 19.10.2019 zu veröffentlichen gewesen wäre.

Aus den polizeilichen Erkenntnissen ergibt sich vorliegend jedoch auch, dass sich unter den ungefähr 800 Gästefans aus Berlin bis zu 150 Personen der Kategorie B (gewaltbereit) und 30 Personen der Kategorie C (gewaltsuchend) befinden. Daneben ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin, dass eine gewisse Rivalität zwischen den Fanggruppierungen der Fußballvereine Werder Bremen und Hertha BSC Berlin besteht. Es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, dass es durch die Begegnung rivalisierender Fanggruppierungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und der Gefährdung einer Vielzahl von teilweise auch unbeteiligten Personen kommen kann. Im Hinblick auf die insofern für Leib und Leben unbeteiligter Dritter bestehenden Gefahren überwiegt im Rahmen der Folgenabwägung das öffentliche Vollzugsinteresse das private Aussetzungsinteresse.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

einzu legen.

gez. Ziemann

Bogner

gez. Schröder

Richter Bogner, der an der
Entscheidung mitgewirkt hat, ist
abwesenheitsbedingt an der
Unterschriftsleistung verhindert

gez. Ziemann